



---

## Abwasserreglement

Annahme durch Stimmbürger: 22.04.2007

Genehmigung durch Regierungsrat AR: 19.06.2007

---

### Ingress

Die Einwohnergemeinde Wolfhalden erlässt hiermit gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG; bGS 814.0) folgendes Reglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

#### Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

<sup>1</sup> In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.

<sup>3</sup> Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 8 UGsG, bGS 814.0). Er umfasst insbesondere:

- a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das kantonale Amt für Umwelt zuständig ist (Art. 59 Abs. 3 UGsG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beziehen.

### **Art. 4 Entwässerungssystem**

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

### **Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen**

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP;
- b) die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbandes Altenrhein (AVA) und des Kantons (Art. 103 des kantonalen Gesetzes über die Staatsstrassen; bGS 731.11).

### **Art. 6 Private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. Dabei wird die Anbohrung des öffentlichen Kanals der privaten Anlage zugeordnet.

<sup>2</sup> Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.

### **Art. 7 Kataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

## **Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet.

<sup>2</sup> Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung (bGS 711.1) enteignet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigentümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

## **Art. 9 Durchleitung**

<sup>1</sup> Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung (bGS 711.1) enteignet werden.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (sh. Art. 676 und 691 ZGB; SR 210).

## **Art. 10 Mitbenützungsrecht**

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Umweltschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

# **B. Anschlusspflicht**

## **Art. 11 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Der Bereich der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 GschG; SR 814.20) umfasst:

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

<sup>3</sup> Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.

<sup>4</sup> Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

## **Art. 12 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist (Art. 79 UGsG; bGS 814.0)

## **C. Bewilligung und Kontrolle**

### **Art. 13 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich (Art. 79 Abs. 1 UGsG; bGS 814.0). Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (bGS 814.0) sowie der weiteren Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig (Art. 7 Abs. 1 und 2 GschG; SR 814.20).

<sup>4</sup> Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich (Art. 7 Abs. 1 und 2 GschG; SR 814.20). Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.

<sup>5</sup> Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

### **Art. 14 Gesuch**

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kantonalen Bauverordnung (bGS 721.11) einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:

- a) Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- b) vorgesehene Abwasserbehandlungs- und -vorbehandlungsanlagen;
- c) den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- d) die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- e) Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
- f) Regenwassernutzungsanlagen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- a) Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
- b) Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;

- c) Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
- d) Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubenützender Leitungen (Baubewilligungskommission kann nötigenfalls Kanalfernsehprotokoll nachfordern);
- e) Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Anschlussgebühr nach Art. 35 bzw. 36.

<sup>3</sup> Bei geringfügigen Vorhaben kann die Baubewilligungskommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten (Art. 47 Abs. 5 der kantonalen Bauverordnung; bGS 721.11).

#### **Art. 15 Abnahme**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Baubewilligungskommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

<sup>2</sup> Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden. Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

<sup>3</sup> Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

#### **Art. 16 Ausführungspläne**

<sup>1</sup> Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme der Baubewilligungskommission einzureichen.

<sup>2</sup> Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Baubewilligungskommission bei der Abnahme die nötigen Daten selbst erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft belastet.

#### **Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren**

<sup>1</sup> Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

#### **Art. 18 Haftung**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

## **D. Technische Vorschriften**

### **Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA, des VSA und die Technischen Richtlinien zur Liegenschaftsentwässerung des Abwasserverbandes Altenrhein.

<sup>2</sup> Soweit zweckmässig kann die Baubewilligungskommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

### **Art. 20 Einleitung von Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln (Art. 7 sowie Anhang 3 GschV; SR 814.201).

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
- b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) widerspricht;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g) Gase und Dämpfe aller Art;
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (zB Küchenabfall-zerkleinerer, Kompaktoren für Speise- und Küchenabfälle, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht gestattet.

### **Art. 21 Unverschmutztes Abwasser**

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit dies technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

#### **Art. 22 Einleitung in ein Gewässer**

<sup>1</sup> Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann (Anhänge 1 und 2 GschV; SR 814.201).

<sup>2</sup> Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplanes (REP) bleiben vorbehalten (Art. 4 Abs. 4 GschV; SR 814.201).

#### **Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen**

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet, z.B. mit Tauchbogen.

#### **Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien der Umweltschutz- und Energiedirektion über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.

<sup>2</sup> Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind vorzugsweise durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

#### **Art. 25 Hausanschlüsse**

Doppelschächte für Meteor- und Schmutzabwasser sind unzulässig.

### **E. Unterhalt und Betrieb**

#### **Art. 26 Funktionsfähigkeit**

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

## **Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.

<sup>2</sup> Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs der Zustand von privaten Hausanschlussleitungen nachzuweisen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Sanierung öffentlicher Kanalisationen lässt die Umweltschutzkommission die angeschlossenen privaten Zuleitungen auf ihren Zustand hin mituntersuchen. Die anteilmässigen Kosten werden auf die Eigentümer überwältzt.

<sup>4</sup> Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.

<sup>5</sup> Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen (Art. 83 UGsG; bGS 814.0).

<sup>6</sup> Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2).

## **Art. 28 Entleerungen**

<sup>1</sup> Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

<sup>2</sup> Schlamm- und Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610).

<sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

## **Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung**

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

# **F. Finanzielles**

## **1. Allgemeines**

### **Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen** (Art. 65 UGsG; bGS 814.0)

<sup>1</sup> Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.



<sup>2</sup> Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

**Art. 31 Rechnungsführung**  
(Art. 33 UGsV; bGS 814.01)

<sup>1</sup> Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

<sup>2</sup> Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

**Art. 32 Finanzplanung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird periodisch nachgeführt.

<sup>2</sup> Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:

- a) Bedarf für den Ausbau;
- b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
- c) Bedarf für Abschreibungen und Zinsen;
- d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
- e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
- f) Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Altenrhein;
- g) Administrative Aufwendungen.

**Art. 33 Finanzierung privater Anlagen**

<sup>1</sup> Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup> Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

**2. Anschlussgebühren**

**Art. 34 Grundsatz**  
(Art. 66 UGsG; bGS 814.0)

<sup>1</sup> Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

<sup>2</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

### **Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass gemäss SIA-Norm 416/2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen wird die Grundrissfläche (Aussenmass) miteingerechnet. In die Bemessung miteinbezogen werden auch Anbauten oder freistehende Nebengebäude (z.B. Garagen udgl.), welche mit dem Hauptgebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden, auch wenn sie nicht direkt an das Abwassernetz angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Zwecks Gewichtung der Nutzungsintensität gelten folgende Gebühren-Stufen:

- a) 100 %-Stufe für Wohnbauten, Hotels und Restaurants,
- b) 70 %-Stufe für Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktionsräume, Werkstätten, Verkaufsräume usw.,
- c) 40 %-Stufe für Lagerräume und Einstellgaragen.

<sup>3</sup> Für allenfalls im vorstehenden Absatz 2 nicht genannte Nutzungsarten bestimmt der Gemeinderat die Einstufung im Sinne der sich vorstehend zeigenden Grundsätze.

<sup>4</sup> Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25 % werden der Hauptnutzung zugerechnet.

<sup>5</sup> Bei Erweiterung der Bruttogeschossfläche um mehr als 15 m<sup>2</sup> ist eine entsprechende Nachanschlussgebühr für die ganze Erweiterung zu entrichten.

<sup>6</sup> Bei einer Umnutzung von mehr als 25 % der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung eine entsprechende Nachanschlussgebühr zu entrichten.

<sup>7</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so können die für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlten Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

### **Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene, abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche sowie die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten multiplizierten Teilflächen:

- a) Abflussbeiwert von 1,0 für nicht humusierte Dachflächen,
- b) Abflussbeiwert von 0,5 für humusierte Dachflächen
- c) Abflussbeiwert von 1,0 für Plätze und Wege mit Asphalt, fugenlosem Beton und fugendichter Pflasterung,
- d) Abflussbeiwert von 0,5 für Plätze und Wege mit Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteinen, offen verfugten Verbundsteinen (Fugenanteil von mindestens 10 %) und Sickersteinen.

<sup>2</sup> Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mindestens 1 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche) um 50 %.

<sup>3</sup> Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

### **Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons**

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden (Art. 103 des kant. Gesetzes über die Staatsstrassen; bGS 731.11).

### **Art. 38 Anschlussgebühren-Tarif**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser beträgt maximal Fr. 40.-- pro m<sup>2</sup> Geschossfläche (bezogen auf 100 %-Stufe gemäss Art. 35). Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser wird erst nach der vollständigen Erfassung der erforderlichen Daten erhoben.

### **Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühren; Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach Art. 44.

<sup>3</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

### **Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 234 EG zum ZGB; bGS 211.1).

## **3. Benützungsgebühren**

### **Art. 41 Grundsatz** (Art. 67 UGsG; bGS 814.0)

<sup>1</sup> Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen einleiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser). Zusätzlich wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen einleiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).

**Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwasser-Mengengebühr)**  
(Art. 67 UGsG; bGS 814.0)

<sup>1</sup> Die Schmutzwasser-Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbzug aus der öffentlichen Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die Umweltschutzkommission die Installation einer zugelassenen Mengenerfassung verlangen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, setzt die Umweltschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest.

<sup>3</sup> Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.

<sup>4</sup> Für Industrie- und Gewerbebetriebe besteht eine Abzugsmöglichkeit für jenes Frischwasser, welches nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird (z.B. Verdampfungsanlagen, Kühlwassersystem usw.). Die zusätzliche Messeinrichtung muss betriebsintern bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell (vgl. Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, VSA/FES, Zürich/Bern, 1994). Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

**Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)**  
(Art. 67 Abs. 3 UGsG; bGS 814.0)

<sup>1</sup> Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen, abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche sowie der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.

<sup>2</sup> Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50 % reduziert,

- a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient von 0,5 oder kleiner; beispielsweise bei humusierten Dachflächen sowie Plätzen und Wegen mit Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteinen, offenen verfugten Verbundsteinen mit mindestens 10 % Fugenanteil, Sickersteinen),
- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mindestens 1 m<sup>3</sup> Retention pro 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

<sup>3</sup> Der Nachweis zur Abzugsberechtigung nach vorstehendem Absatz 2 ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

**Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühren, Mahngebühren, Verzugszinsen**

Die Benützungsgebühren werden halbjährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Für die nicht auf das Fälligkeitsdatum beglichenen Rechnungen kann eine vom Gemeinderat festzulegende Mahngebühr sowie ein Verzugszins erhoben werden (vgl. gemeinderätlichen Tarif).

**Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons**

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

#### **Art. 46 Benützungsgebühren-Tarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.

<sup>2</sup> Die jährliche Schmutzwasser-Grundgebühr beträgt maximal Fr. 150.-- pro Anschluss. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

### **G. Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 47 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

#### **Art. 48 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das kantonale Departement Bau und Umwelt rekuriert werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 30 Abs. 1 und Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; bGS 143.1).

#### **Art. 49 Unbefugte Handlungen**

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlagen beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

#### **Art. 50 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Umweltschutzkommission verzeigt werden.

### **Art. 51 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für Gebäude, welche bei Inkrafttreten dieses Reglementes trotz Anschlussbewilligung noch nicht an das Abwassernetz angeschlossen sind, ist die Anschlussgebühr nach neuem Recht zu entrichten.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Anschluss-Nachgebühren gilt, dass diese noch nach altem Recht zu bezahlen sind, wenn die entsprechenden baulichen Veränderungen vor Inkrafttreten dieses Reglementes im Rohbau bereits ausgeführt sind. Für alle späteren baulichen Veränderungen ist Art. 35 dieses Reglementes massgebend.

<sup>3</sup> Die Meteorwasseranschluss- und -benützungsgebühren werden erst nach der vollständigen Erfassung der dafür erforderlichen Daten erhoben. Die Einführung der Meteorwasseranschlussgebühren unterliegt erneut dem obligatorischen Referendum.

### **Art. 52 Änderung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt

- a) das Kanalisationsreglement vom 31. Oktober 1965 (vom Regierungsrat AR genehmigt am 3. Dezember 1965) sowie
- b) die Tarifordnung der Gemeindekanalisation vom 7. Mai 1978 (vom Regierungsrat AR genehmigt am 10. Oktober 1978) samt den ergänzenden, gemeinderätlichen Revisionen.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Nach der Annahme dieses Reglementes durch die Stimmbürger sowie der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat AR bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



# GEMEINDE WOLFHALDEN

## Abwasserreglement Anhang 1

---

### Tarif

Erlass durch Gemeinderat: 03.07.2007

Revisionsbeschlüsse des Gemeinderates: .....

---

#### 1. Anschlussgebühren (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) (gemäss Art. 35, 36 und 38)

##### 1.1 Verschmutztes Abwasser

Pro m<sup>2</sup> Geschossfläche nach SIA-Norm 416/2003 Fr. 35.-- (gültig ab 03.07.2007)  
(bezogen auf 100 %-Stufe in Art. 35 Abs. 2)

##### 1.2 Unverschmutztes Abwasser

noch keine Gebühren eingeführt (vgl. Art. 51 Abs. 3)

#### 2. Benützungsgebühren (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) (gemäss Art. 42, 43 und 46)

##### 2.1 Verschmutztes Abwasser

Grundgebühr	(* = gültig seit 01.10.2003)	* Fr. 150.-- pro Jahr
Verbrauchsgebühr	(** = gültig seit 01.10.2003)	** Fr. 3.10 pro m <sup>3</sup> Wasserbezug

Bei Fehlen einer Mengenummessung wird pro Bewohner und Jahr ein Wasserbezug von 50 m<sup>3</sup> eingesetzt. Für Ferienhäuser ohne Messung wird mit 50 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Jahr gerechnet.

##### 2.2 Unverschmutztes Abwasser

noch keine Gebühren eingeführt (vgl. Art. 51 Abs. 3)

**3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren, Verschiedenes**

(gemäss Art. 17, 27 und 44)

Ausserordentliche Kontroll- und Unterhaltsaufwendungen an privaten Anlagen	Fr. 75.-- pro Stunde (gültig ab 03.07.2007)
Material- und Drittkosten	nach Aufwand
Verzugszinssatz nach Art. 44	5 % ab 30. Verfalltag





---

## Definitionen / Abkürzungen

---

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert.)
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser; vgl. Art. 4 des eidg. GschG; SR 814.20).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser)
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
AVA	Abwasserverband Altenrhein (angeschlossene Gemeinden: Rorschach, Goldach, Rorschacherberg, Thal, Rheineck, St. Margrethen, Heiden, Grub AR, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Untereggen, Eggersriet)
Bereich der öff. Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan (vom Regierungsrat AR genehmigt am 23.10.2001) bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung von Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des GEP) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss. <del>nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.</del> (Streichung vom 19.07.2007 analog Korrektur der Muster-Definition des Kantons AR)
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Kataster	Grundbuchamtlicher Begriff für ein offizielles, öffentliches Planwerk
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte und -koffer, Versickerungsgalerien)
Vorfluter	Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Grundsätze der Entwässerung	1
Art. 3 Zuständigkeit	2
Art. 4 Entwässerungssystem	2
Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen	2
Art. 6 Private Abwasseranlagen	2
Art. 7 Kataster	2
Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen	3
Art. 9 Durchleitung	3
Art. 10 Mitbenützungsrecht	3
<b>B. Anschlusspflicht</b>	
Art. 11 Anschlusspflicht	3
Art. 12 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	4
<b>C. Bewilligung und Kontrolle</b>	
Art. 13 Bewilligungspflicht	4
Art. 14 Gesuch	4
Art. 15 Abnahme	5
Art. 16 Ausführungspläne	5
Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	5
Art. 18 Haftung	5
<b>D. Technische Vorschriften</b>	
Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften	6
Art. 20 Einleitung von Abwasser	6
Art. 21 Unverschmutztes Abwasser	6
Art. 22 Einleitung in ein Gewässer	7
Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	7
Art. 25 Hausanschlüsse	7

<b>E.    Unterhalt und Betrieb</b>		Seite
Art. 26	Funktionsfähigkeit	7
Art. 27	Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	7
Art. 28	Entleerungen	8
Art. 29	Unterhalts- und Erneuerungsplanung	8
<b>F.    Finanzielles</b>		
<b>1.    Allgemeines</b>		
Art. 30	Finanzierung öffentlicher Anlagen	8
Art. 31	Rechnungsführung	9
Art. 32	Finanzplanung	9
Art. 33	Finanzierung privater Anlagen	9
<b>2.    Anschlussgebühren</b>		
Art. 34	Grundsatz	9
Art. 35	Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	9
Art. 36	Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	10
Art. 37	Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	10
Art. 38	Anschlussgebühren-Tarif	11
Art. 39	Fälligkeit der Anschlussgebühren; Zahlungspflicht	11
Art. 40	Gesetzliches Grundpfandrecht	11
<b>3.    Benützungsgebühren</b>		
Art. 41	Grundsatz	11
Art. 42	Benützungsggebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwasser-Mengengebühr)	11
Art. 43	Benützungsggebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)	12
Art. 44	Fälligkeit der Benützungsggebühren, Mahngebühren, Verzugszinsen	12
Art. 45	Benützungsggebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons	12
Art. 46	Benützungsggebühren-Tarif	12
<b>G.    Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen</b>		
Art. 47	Vorbehalte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	13
Art. 48	Rechtsschutz	13
Art. 49	Unbefugte Handlungen	13
Art. 50	Strafbestimmungen	13

<b>G.</b>	<b>Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen (Fortsetzung)</b>	<b>Seite</b>
Art. 51	Übergangsbestimmungen	13
Art. 52	Änderung des bisherigen Rechts	14
Art. 53	Inkrafttreten	14
<b>Anhang 1</b>	<b>Tarif des Gemeinderates</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Definitionen / Abkürzungen</b>	<b>17</b>